

Gericht auch dann die Beweisaufnahme wiedereröffnen, wenn es der Angeklagte nicht beantragt.

Bei der Entscheidung der Frage, was zum letzten Wort gehört, soll der Vorsitzende jede Engherzigkeit vermeiden. Er soll nur dann eingreifen, wenn der Angeklagte durch zeitraubende Abschweifungen oder unnötige Wiederholungen das letzte Wort ungebührlich ausdehnt oder wenn der Angeklagte das Ansehen des Gerichts oder der Beteiligten verletzt. Aber auch wenn dem Angeklagten, der die Ermahnungen des Vorsitzenden ständig mißachtet hat, schließlich das Wort entzogen wurde, darf dadurch niemals sein Beweisantragsrecht beeinträchtigt werden. Verlangt der Angeklagte in diesem Fall das Wort zur Stellung eines Beweisantrages, so muß es ihm erteilt und darf ihm nur dann entzogen werden, wenn er es für unzulässige Zwecke mißbraucht.

4.6. Der Abschluß der Hauptverhandlung

Damit das Gericht unter dem unmittelbaren Eindruck der Beweisaufnahme, der Schlußvorträge und des letzten Wortes des Angeklagten berät und seine die Hauptverhandlung abschließende Entscheidung verkündet, schreibt das Gesetz (§ 240 Abs. 1 StPO) die verbindliche Reihenfolge vor: Beweisaufnahme, Schlußvorträge (einschließlich des letzten Wortes des Angeklagten), Beratung, Verkündung des Urteils oder eines die Hauptverhandlung abschließenden Beschlusses. Kein anderer Verfahrensteil der betreffenden Strafsache darf diese Kontinuität verändern. (Auch soll sich kein Verfahrensteil einer anderen Strafsache zwischen diese Reihenfolge schieben, weil sonst die Unmittelbarkeit des Eindrucks, den die einheitliche mündliche Verhandlung hervorruft, abgeschwächt werden könnte.) Falls das Gericht erneut in die Beweisaufnahme eintritt, muß es nach deren Abschluß erneut Gelegenheit zu den Schlußvorträgen (einschließlich dem letzten Wort des Angeklagten) geben, daraufhin beraten und dann seine Entscheidung verkünden.

In der Verkündung der die Hauptverhandlung abschließenden Entscheidung besteht der letzte Teil der Hauptverhandlung (§ 240 Abs. 2 StPO). Das Gesetz (§ 246 StPO) regelt die im Namen des Volkes ergehende Urteilsverkündung im einzelnen. Sie ist öffentlich (auf Ausnahmen verweist § 246 Abs. 5 StPO) und besteht in der Verlesung der Urteilsformel und der Urteilsgründe sowie in einer mündlichen Belehrung des Angeklagten über das zulässige Rechtsmittel sowie über das Recht auf Einsicht und Berichtigung des Protokolls der Hauptverhandlung. Während der Verlesung der Urteilsformel haben alle im Gerichtssaal Anwesenden ihrer Achtung dieses staatlichen Aktes durch Erheben von den Plätzen Ausdruck zu geben. Bei der Verlesung der Urteilsformel und der Urteilsgründe muß sich der Vorsitzende genau an den in der Beratung festgelegten Wortlaut halten. Weglassungen oder Ergänzungen oder Veränderungen sind unzulässig.

Die Rechtsmittelbelehrung ist in einfachen und verständlichen Sätzen, die den rechtsunkundigen Angeklagten über sein Recht auf Einlegung der Berufung und über die Rechtsmittelfrist aufklären sollen, vorzunehmen. Dabei hat der Vorsitzende die aus der mündlichen Verhandlung gewonnenen Erfahrungen über die Persönlichkeit des Angeklagten, insbesondere seine intellektuellen Fähigkeiten, aber auch den Zustand bzw. die Aufnahmefähigkeit des Angeklagten, der noch unter dem Eindruck der